

ARBEITSMITTEL

Straßenwalzen

GEFAHREN



- Quetschgefahr im Bereich der Knickgelenke
- Umsturz- bzw. Absturzgefahr bei Geländeunebenheiten und bei Arbeiten in der Nähe von Böschungen
- Ausrutschen beim Auf- und Abstieg



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Walzen nur entsprechend den Bestimmungen der Bedienungsanleitung betreiben
- Bedienung nur durch unterwiesene und vom Unternehmer beauftragte Personen
- Zum Verladen nur tragfähige Verloaderampen benutzen
- Vorgesehene Aufstiege verwenden
- Trittlfläche instand und sauber halten
- Walzen mit Überrolschutzkonstruktion (ROPS) einsetzen
- Vor Fahrbeginn Sicherheitsgurt anlegen
- Ausreichenden Sicherheitsabstand zu Böschungskanten einhalten
- Auf ausreichende Tragfähigkeit des Bodens achten (Umsturzgefahr)
- Nicht schräg zum Hang sondern in der Falllinie fahren
- Vor dem Befahren von Gefällestrrecken entsprechenden Fahrgang einlegen
- Während der Fahrt im Gefälle mit Walzen ohne lastschaltbare Getriebe Gangschaltung nicht betätigen
- Bergab niemals mit ausgekuppeltem Motor fahren
- Im Fahrbereich und im Bereich der Knickgelenke dürfen sich keine Personen aufhalten
- Bei ungenügender Sicht Einweiser einsetzen
- Bei laufenden Motor unbeabsichtigte Fahrbewegungen durch festgelegten Fahrhebel ausschließen.
- Personen nur auf Mitfahrersitzen befördern
- Die Walze ist bei Betriebsende oder während der Pausen gegen unbefugtes In-Gang-Setzen zu sichern
- Beim Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum Baustelle gemäß RSA sichern und

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Arbeiten an der Hydraulikanlage – Druck ablassen
- Wartungs-/Reparaturarbeiten nur bei stillgesetztem Motor und gegen Abrollen gesicherter Walze durchführen
- Bei Unfällen ist die Maschine sofort außer Betrieb zu nehmen und gegen Wegrollen zu sichern
- Knickgelenk festlegen
- Bei Gefahr des Umstürens in der Sicherheitskabine verbleiben

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Maschine abstellen – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn durch den Geräteführer
- Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.